



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 31. März 2026

Nummer 128

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

EU-Strukturfondsförderung 2021–2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+)

RdErl. d. MW. v. 31.03.2026 – 46801 –

– VORIS 64100 –

Bezug: RdErl. d. MB v. 15.12.2021 (Nds. MBl. S. 1909)
– VORIS 64100 –

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF Plus (ANBest-EFRE/ESF+) enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. von § 1 NVwVfG i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen.

Für Vorhaben der EU-Strukturfondsförderperiode 2021–2027, die Finanzierungsbestandteile aus den Strukturfonds EFRE oder ESF+ enthalten, sind die ANBest-EFRE/ESF+ als Bestandteil des Bewilligungsbescheides verbindlich, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die ANBest-EFRE/ESF+ ersetzen insoweit die ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die ANBest-Gk (Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO), sodass diese Regelungen keine Anwendung finden.

Die nachfolgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen nehmen in Teilen Bezug auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit den Fonds und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2190 der Kommission vom 22. September 2025 (ABl. L, 2025/2190, 24.10.2025) – im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 –.

II. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF Plus (ANBest-EFRE/ESF+)

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Für Honorarausgaben für externes Projektpersonal in ESF+-Projekten kann ohne weitere Angemessenheitsprüfung ein Stundensatz bis maximal 46 EUR (netto) als angemessen anerkannt werden. Skonti, Rabatte und Preisnachlässe sind immer bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängenden sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen sind zulässig, wenn die oder der Zuwendungsempfängende sie aus eigenen Mitteln trägt.

1.3 Nummer 4.2.4.1 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebenden und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängenden oder bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Bei der Festbetragsfinanzierung verringert sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben die bewilligte Zuwendung unterschreiten.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Zuwendungsempfängende, die aufgrund haushaltsrechtlicher oder vergaberechtlicher Vorschriften verpflichtet sind, vergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten, – z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) – haben diese Bestimmungen im Rahmen der Projektdurchführung zu beachten. Diese Vorschriften werden durch die vorliegenden ANBest EFRE/ESF+ nicht ersetzt.

3.2 Zuwendungsempfängende, die nicht unter Nummer 3.1 fallen, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Angebote sollen grundsätzlich nicht mehr als maximal drei Monate auseinanderliegen. Der Auftrag ist unverzüglich nach Durchführung des Angebotsvergleichs an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten, geeigneten Angebot zu erteilen. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Als Nachweise über die Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten und über die abgegebenen Angebote können nur Unterlagen in Textform (z. B. E-Mail) anerkannt werden; telefonische Absprachen können nicht als Nachweis anerkannt werden.

Der Angebotsvergleich kann auch durch eine Internetrecherche auf Online-Marktplätzen oder in Online-Shops erfolgen. Das Vorgehen muss ausreichend dokumentiert werden, z. B. durch Bildschirmaufnahmen,

aus denen die Anbieter, die verglichenen Leistungen, die Preise einschließlich aller Nebenkosten (wie z. B. Versand-, Speditions- oder Verpackungskosten) und das Datum erkennbar sind.

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

3.3 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen nicht mehr als 100 000 EUR oder beträgt der voraussichtliche Auftragswert nicht mehr als 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) oder handelt es sich um Zuwendungen in Form von Darlehen, Beteiligungen oder Garantien, welche ausschließlich aus einem Finanzinstrument i. S. des Artikels 58 der Verordnung (EU) 2021/1060 finanziert werden, können Leistungen abweichend von Nummer 3.2 unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.

3.4 Werden zuwendungsfähige Ausgaben über vereinfachte Kostenoptionen (z. B. Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten) ermittelt, finden hierfür Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen sowie zur Vorlage von Auflistungen über vergebene Aufträge keine Anwendung.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängenden dürfen über diese vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängenden

Eine Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde besteht insbesondere, wenn

- 5.1 weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder weitere Mittel von Dritten erhalten werden,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 % oder mehr als 10 000 EUR ergibt,
- 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 geförderte Wirtschaftsgüter innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 innerhalb der Belegaufbewahrungsfrist ein Insolvenzverfahren gegen die Zuwendungsempfängenden (durch die Gläubiger oder die Zuwendungsempfängenden selbst) beantragt oder eröffnet wird,
- 5.7 sich innerhalb der Belegaufbewahrungsfrist Angaben zu den Zuwendungsempfängenden (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

6. Mittelanforderung und Auszahlung

6.1 Auszahlungen erfolgen nur für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage von Belegen. Als Belege gelten Rechnungsbelege oder durch die Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid vorgeschriebene Unterlagen. Auszahlungen erfolgen entsprechend dem in der Bewilligung festgesetzten Fördersatz.

Sofern Förderrichtlinien oder Finanzierungsvereinbarungen Ausnahmen zum Erstattungsprinzip zulassen, sind die hierzu ggf. erforderlichen Regelungen in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Im Fall von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen sind, sofern im Bewilligungsbescheid für die Berechnung dieser Ausgaben keine anderslautenden Bestimmungen aufgenommen worden sind, keine Einzelnachweise zu führen.

6.2 Die Mittelanforderungen enthalten einen zahlenmäßigen Nachweis über die getätigten Ausgaben. Die Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge und entsprechend der Gliederung des Ausgabenplans getrennt

voneinander darzustellen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfangende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Zu jedem Mittelabruf ist die bisher erfolgte Kofinanzierung darzustellen.

Soweit die Förderrichtlinien keine gesonderte Regelung enthalten, erfolgt die Förderung der Umsatzsteuer nach Artikel 64 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060.

6.3 Mit dem Nachweis sind elektronische Duplikate der Originalbelege über das Kundenportal der NBank oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Rechnungs- und Ausgabebelege) vorzulegen. Bis zur vollständigen Einrichtung eines Systems zum Auslesen von E-Rechnungen in der Bewilligungsbehörde sind inländische Unternehmen verpflichtet, die Nachweise in einem geeigneten Format zu übermitteln.

Im Regelfall soll die Nachweisführung elektronisch erfolgen.

6.4 Die Rechnungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Ausgabebelege dienen als Nachweis für die tatsächlich geflossene Zahlung. Sie müssen insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck enthalten. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Antragsnummer) enthalten.

6.5 In der Mittelanforderung ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern übereinstimmen. Für den Fall, dass Belege als elektronische Duplikate vorgelegt werden, ist zu bestätigen, dass diese mit den Originalbelegen übereinstimmen. Erfolgt die Abrechnung anhand von vereinfachten Kostenoptionen, so ist zu bestätigen, dass die Auszahlungsvoraussetzungen eingehalten worden sind.

6.6 Für Finanzinstrumente i. S. des Artikels 58 der Verordnung (EU) 2021/1060 können über die Finanzierungsvereinbarung, die zwischen dem Land und der Fondsverwaltung geschlossen wird, abweichende Regelungen zu den Nummern 6.1 bis 6.5 getroffen werden.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Für Finanzinstrumente i. S. des Artikels 58 der Verordnung (EU) 2021/1060 können über die Finanzierungsvereinbarung, die zwischen dem Land und der Fondsverwaltung geschlossen wird, abweichende Regelungen getroffen werden.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres erfüllt und wurden keine Haushaltsmittel abgerufen, ist binnen zwei Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres ein Sachbericht zum Projektstand einzureichen. Sofern in der betroffenen Förderrichtlinie feste Stichtage für die Einreichung von Mittelabrufen geregelt sind, kann der Sachbericht auch als Projektstandsbericht im Rahmen der Mittelanforderung erbracht werden.

7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

7.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus den nach Nummer 6.2 eingereichten Mittelanforderungen sowie aus einer Übersicht der Kofinanzierung (siehe Nummer 1.2). Die Übersicht der Kofinanzierung ist getrennt nach den Mittelherkünften aufzustellen.

Im Fall von Darlehen, Beteiligungen oder ähnlichen rückzahlbaren Zuwendungen sind abweichende Regelungen in den Bewilligungsbescheiden und/oder in den Verträgen zu regeln.

7.5 Dürfen die Zuwendungsempfangenden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, so haben sie sicherzustellen, dass die Weitergabe auf einer rechtlichen Grundlage (z. B. Zuwendungsbescheid) erfolgt, die die Pflichten der Letztempfangenden verbindlich regelt. Sie müssen die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihnen gegenüber Rechnungen sowie die entsprechenden Ausgabebelege vorlegen, die die Zuwendungsempfangenden zur Erstellung des Gesamtmittelabrufs

verwenden können. Erstempfangende können neben den Rechnungsbelegen und Ausgabebelegen im Einzelfall weitere Informationen anfordern, die für die Verwendungsnachweisführung erforderlich sind. Diese zusätzlichen Informationen sind entsprechend den Anforderungen an die Nachweisführung von den Letztempfangenden bereitzustellen. Die Zuwendungsempfangenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufbewahrung der relevanten Dokumente nach Nummer 7.6 durch den Dritten sichergestellt ist. Ist die oder der Zuwendungsempfangende ein Fonds, können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.

7.6 Zuwendungsempfangende haben die in Nummer 6.3 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Original aufzubewahren, sofern der Bewilligungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält. Einem Originalbeleg gleichgestellt sind Belege, deren Echtheit der Herkunft und deren Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet:

- bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Abs. 3 Sätze 5 und 6 UStG),
- bei elektronischen Belegen auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieterakkreditierung nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44; L 90317 vom 9.4.2025, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024), i. V. m. dem VDG vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301), in den jeweils geltenden Fassungen,
- bei elektronischen Belegen auch durch einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG: Empfehlung der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, oder
- bei der Reproduktion von Belegen oder elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) beziehungsweise den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Die Dauer der Aufbewahrung wird im Bewilligungsbescheid geregelt. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben unberührt. Digitale Belege müssen elektronisch archiviert werden. Es ist eine revisionssichere Archivierung nach den gesetzlichen Vorschriften der GoBD sowie weiteren steuer- und handelsrechtlichen Grundsätzen sicherzustellen.

8. Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Machen die Zuwendungsempfangenden unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigen sie subventionserhebliche Tatsachen oder verwenden sie die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug i. S. des § 264 StGB darstellen.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die

Bewilligungsbehörde im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

9. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde sowie andere zuständige Prüfinstanzen des Landes, des Bundes und der EU, insbesondere Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie der LRH, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), sind innerhalb der Projektlaufzeit und der Aufbewahrungsfrist berechtigt, der Buchführung dienende Unterlagen (Bücher), Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Projekts dienen, anzufordern sowie die Ausgaben für die Zuwendung und die tatsächliche Projektdurchführung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen und auf Kosten der oder des Zuwendungsempfangenden bereitzuhalten. Den Prüfinstanzen ist das Betreten der Geschäfts-, Unterrichts- oder Schulungsräume, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Anderenfalls droht der Verlust der Zuwendung.

10. Mitwirkung bei Evaluationen

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, an Datenerhebungen für Evaluationen des EFRE/ESF+ Multifondsprogramms mitzuwirken.

11. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

11.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

11.2 Nummer 11.1 gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

11.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfangenden Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen, oder Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommen.

11.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 NVwVfG i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

III. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.04.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft.

An die
obersten Landesbehörden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)